



Juni 2013

Programm „Anlaufstellen für ältere Menschen“

Investitions- und Bauvorhaben

Merkblatt zum Antrags- und Förderverfahren

Ausgangslage

Mit dem Programm „Anlaufstellen für ältere Menschen“, das im Rahmen der Demografiestrategie der Bundesregierung aufgelegt wurde, sollen Wege aufgezeigt werden, wie ältere Menschen niedrigschwellig und praxisnah Unterstützung im unmittelbaren Wohnumfeld erhalten können. Hierzu werden innovative und beispielgebende Projekte gefördert, die im Lebensumfeld der Menschen Hilfe und Beratung anbieten. Dabei sollen bereits bestehende Angebote möglichst genutzt und durch Bildung von Kooperationen weiterentwickelt werden.

Zweck dieses Merkblatts ist es, die als Investitions- und Bauprojekte ausgewählten Trägerinnen und Träger über das Antrags- und Förderverfahren zu informieren, sie von Rückfragebedarf zu entlasten und zu einem effizienten Vorgehen beizutragen.

Grundlegendes und allgemeines Ziel der Projektförderung ist es, mit einem begrenzten Mitteleinsatz kleinteilig ausgerichtete und nachhaltig wirkende Projekte oder Teilprojekte zu verwirklichen, die sich durch hohe konzeptionelle Qualität auszeichnen und insbesondere auch zum Thema Barrierefreiheit Vorbildwirkung entfalten. Großprojekte, deren Finanzierung in absehbarer Zeit realistischerweise nicht zu erwarten ist, sind entsprechend zu überdenken und in der Planung anzupassen (siehe auch Antragsfristen).

Grundlagen für das Verfahren

1.) Der **Ausschreibungstext** zum Programm vom November 2012 ist hinsichtlich der Programminhalte und Programmziele, aber auch bezüglich der dort genannten Kriterien Wirtschaftlichkeit, Synergiegewinnung und Übertragbarkeit weiterhin verbindlich.

2.) Die Einzelheiten des Verfahrens und weitere Bestimmungen zur Förderung der ausgewählten Projekte richten sich überdies nach den Vorschriften des **Haushaltsrechts des Bundes**, insbesondere

- der Bundeshaushaltsordnung BHO
- den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung, insbesondere den Fachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung

- den Baufachlichen Nebenbestimmungen NBest-Bau sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P **oder** den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften ANBest-Gk (falls eine Kommune - Stadt, Landkreis oder Gemeinde - Trägerin des Projekts ist).

Das **Landeshaushaltsrecht** ist ebenfalls zu beachten, wenn das jeweilige Bundesland das Projekt mitfördert.

Einzelheiten der Förderung in Stichworten

Weiterleitungsverträge ► Um ein möglichst einheitliches Verfahren für alle Projekte zu gewährleisten und die Kräfte zu bündeln, werden die Bundesmittel im Wege der sog. **Weiterleitung** an die Projekte ausgereicht. Hierzu erteilt der Bund einen Zuwendungsbescheid an einen zentralen Träger, in diesem Fall den Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V. (DV). Dieser leitet die Mittel auf der Grundlage eines **Vertrages** an die einzelnen Projekte weiter. Der DV übernimmt damit gemäß Haushaltsrecht als zentraler Träger die Funktion des sogenannten „Erstempfängers“, die Projektträger die des sog. „Letztempfängers“.

Rechtsgrundlage für dieses Verfahren ist Nummer 12.5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO. Hierin wird unter Nummer 12.6 ff. vorgegeben, welche Vertragsinhalte insbesondere zu regeln sind. Dementsprechend ist der Vertrag zwischen dem zentralen Träger und den Projektträgern grundsätzlich für alle Projekte gleich aufgebaut. Er wird in **Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** so formuliert, dass alle Projekte inhaltlich und konzeptionell berücksichtigt sind und es keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Projekte gibt. Es wird bereits jetzt gebeten, von **individuellen Änderungswünschen Abstand** zu nehmen. Andernfalls kann ein zügiges Verfahren mit dem Ziel einer raschen Gewährung und Auszahlung der Mittel an die Projekte nicht gewährleistet werden.

Zweck der Zuwendung ► Umsetzung bzw. Verwirklichung des **Projekts**, welches in der Interessenbekundung zur Teilnahme an dem Programm beschrieben wurde und sich im Antragsvordruck wieder findet. Eine grundsätzliche Abkehr oder Änderung der in der Interessenbekundung zum Ausdruck gebrachten Ziele und Konzeption des Projekts ist nicht zulässig. Erforderlichenfalls ist die Projektplanung nach Maßgabe dieses Merkblatts zu akzentuieren.

Zuwendungsart ► **Projektförderung**. Dies bedeutet, dass mit Hilfe der Bundesmittel nur Ausgaben finanziert werden, die für das Projekt anfallen. Davon unabhängige Aufwendungen des Trägers, etwa im Rahmen allgemeiner Vereinsarbeit, können nicht berücksichtigt werden.

Anerkennungsfähig ► **Kosten** für Grundstück und Gebäude (ggf. auch Erwerb), Entwicklung, Planung und Steuerung, Ausführung der Bauarbeiten einschließlich Ausstattung, in Ausnahmefällen auch Miete. Grundlage ist die DIN 276 „Kosten im Hochbau“. Auf Anfrage mehrerer Projekte wird zugelassen, dass Personalaufwendungen, die im unmittelbaren Sachzusammenhang mit der Investitionsmaßnahme stehen, bis zu einer Größenordnung von 15 Prozent der Zuwendungssumme anererkennungsfähig sind, wenn sie der Verankerung und nachhaltigen Wirkung des Projekts in der lokalen Umgebung dienen.

Finanzierungsart ► **Teilfinanzierung**, das heißt der Bund übernimmt nur die Aufwendungen, die unter Inanspruchnahme anderer Finanzquellen einschließlich Eigenmitteln und Mitteln Dritter nicht bestritten werden können. Eine Vollfinanzierung, also die vollständige Übernahme der zuwendungsfähigen Ausgaben, kommt grundsätzlich nicht in Frage. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die **Finanzierung muss gesichert** sein, bevor mit dem Projekt begonnen wird.

Nachrangigkeit ► Die beantragten Bundesmittel sind **subsidiär** einzusetzen, das heißt: Sie dürfen **nicht** dafür verwendet werden, andere im Finanzierungsplan bereits enthaltene Mittel zu senken oder zu ersetzen.

Teilprojekt ► Antrag und Förderung können sich auf einen bestimmten Teil des Projekts, etwa einen besonderen Bauabschnitt oder eine spezielle Ausstattung beziehen. In diesem Fall muss die Finanzierung sowohl des Teilprojekts (einschließlich der Bundesförderung) als auch des Gesamtprojekts gesichert sein.

Bewilligungszeitraum ► beträgt maximal 36 Monate und endet spätestens am 31.12.2016. Es ist derjenige Zeitraum, der für die Verwirklichung (Umsetzung) des Bau- oder Investitionsprojekts erforderlich ist und in dem die für das Projekt notwendigen Ausgaben ihren Rechtsgrund haben.

Antragsfristen ► 30.09.2013 für Projekte, die noch in 2013 beginnen möchten. Spätestmöglicher Zeitpunkt für den Antrag generell ist der 31.12.2014. Für danach eingehende Anträge können die in Aussicht gestellten Mittel nicht aufrechterhalten werden.

Vorzeitiger Maßnahmenbeginn ► Auf Anfrage mehrerer Träger und im Interesse einer zeitnahen Realisierung der Projekte wird dem sog. **vorzeitigen Maßnahmenbeginn** zugestimmt. Das heißt, es können ab sofort (frühestens 1.6.) Aufträge und Verbindlichkeiten für das Projekt eingegangen und Verträge geschlossen werden. Eine Rechtspflicht auf Gewährung der Zuwendung kann hieraus aber nicht abgeleitet werden. Überdies sind die Ausschreibungspflichten (siehe unten) und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Mittelauszahlung ► erfolgt durch den Erstempfänger (DV) auf entsprechenden Abruf des Projekts. **Erhaltene Mittel müssen innerhalb von sechs Wochen für das Projekt verwendet (verausgabt) werden.** Andernfalls kann zu Gunsten des Bundes eine **Verzinsungspflicht** in Höhe von fünf Prozent über dem Basiszinssatz entstehen (Nummer 8.5 der ANBest-P bzw. ANBest-Gk).

Mittelverwendung ► in der **im Kosten- und Finanzierungsplan festgesetzten Höhe.** Abweichungen bei Einzelpositionen sind in Höhe von bis zu 20 Prozent möglich, wenn dies sachgerecht ist und die erhöhten Kosten an anderer Stelle eingespart werden können. Darüber hinausgehende Umschichtungen kommen nur dann in Betracht, wenn ohne sie der Erfolg des Projekts nachdrücklich gefährdet wäre und sie im Übrigen gesamtkostenneutral und vorher beantragt worden sind (siehe auch Nummer 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen).

Onlineabruf ► Der Abruf der Mittel erfolgt schrittweise in zentralisierter Form über den neuen Onlinedienst „www.mittelabruf.de“. Zu diesem Zweck erhält jeder Fördermittelempfänger über das Aktenzeichen (siehe Interessenbekundungsverfahren) und ein Passwort den Zugang zum Auszahlungstool. Hierzu ist die Angabe einer verbindlichen personalisierten E-Mail-Adresse im Antrag notwendig. An diese werden die Zugangsdaten versandt. Einzelheiten und weitere Hinweise zur Nutzung des Abrufdienstes stehen nach dem erstmaligen Anmelden unter „Support/Erste Schritte“ bereit.

Jährlichkeit ► Die bewilligten Mittel sind an die **jeweiligen Haushaltsjahre gebunden.** Eine Übertragung eventuell eingesparter Mittel in das nächste Projektjahr ist **nicht möglich.**

Beteiligung der staatlichen Bauverwaltung ► Zusätzlich zu einem eventuellen Baugenehmigungsverfahren ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen, wenn die für das jeweilige Projekt vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land eine Million Euro, bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften 1,5 Millionen Euro, übersteigen und die Maßnahme zu mehr als 50 Prozent von Bund und Land gefördert wird.

Baulich-investive Regeln und Wirtschaftlichkeit

Barrierefreiheit: Die Schaffung barrierefreier oder zumindest barrierereduzierter Lebensumgebungen ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel und ein Eckpfeiler des gesamten Programms. Um

bauliche Standards zu schaffen, die über einen längeren Zeitraum Bestand haben und die kostenaufwändige spätere Maßnahmen vermeiden können, sind – je nach Zuschnitt und Zielgruppe des Projekts - zu berücksichtigen:

- DIN 18 040 Teil 1 „Planungsgrundlagen der Barrierefreiheit bei öffentlich zugänglichen Gebäuden“
- DIN 18 040 Teil 2 „Planungsgrundlagen der Barrierefreiheit für Wohnungen“
- DIN 18 025 dort, wo aufgrund regionaler oder sonstiger Vorschriften die DIN 18 040 (noch) nicht in Kraft ist.
- „Technische Mindestanforderungen für altersgerechtes Umbauen“ (einsehbar unter www.kfw.de und www.nullbarriere.de), falls die Umsetzung der vorgenannten DIN-Vorschriften vor allem bei bereits bestehenden Gebäuden (Umbau- und Sanierungsmaßnahmen) zu kostenintensiv und damit unwirtschaftlich wäre oder das Projekt sich nur auf bestimmte Teilmaßnahmen bezieht.

Im **Zweifel** gelten die Vorschriften zur Barrierefreiheit in der entsprechenden **Landesbauordnung** bzw. – soweit im Einzelfall erforderlich - in der **Baugenehmigung**.

Nachhaltiges und Energie schonendes Bauen: Zur Stärkung der Nachhaltigkeit der geförderten Projekte soll das generationengerechte und barrierefreie Bauen - soweit im Einzelfall wirtschaftlich und finanzierbar - mit Energie schonendem Bauen verbunden werden. Zu eventuellen Möglichkeiten der Förderung im Rahmen von KfW-Programmen informiert die Homepage der KfW (www.kfw.de) unter „Bauen, Wohnen, Energie sparen“.

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit: In allen Phasen der Planung und Durchführung des Projekts ist sorgfältig darauf zu achten, ob die jeweiligen Kosten zum Erfolg des Projekts notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur Qualität stehen. Größe und Umfang des Projekts, die Zahl der eventuellen Wohneinheiten, der Baukörper, der umbaute Raum, die Flächen und die Ausstattung sind laufend kritisch auf ihre Erforderlichkeit und den erwarteten Bedarf zu prüfen. „Repräsentative“ Flächen, die keine sachliche Funktion haben, sind grundsätzlich ganz zu vermeiden. Eingeräumte Skonti und Rabatte sind zu nutzen.

Ausschreibungspflichten: Alle zu vergebenden Leistungen und Aufträge sind grundsätzlich auszuschreiben, wenn die öffentliche Förderung (Zuwendungen) mehr als 100.000 Euro beträgt. Es sind die Verdingungsordnungen für Leistungen (VOL) sowie für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Derzeit können Aufträge freihändig, das heißt ohne Ausschreibung, bis zu einer Höhe von 8.000 Euro (zzgl. MWST) vergeben werden. Freiberufliche Leistungen (z.B. Architekten) richten sich nach der VOF und können im Wege von Verhandlungen vergeben werden. In jedem Fall sind die Ergebnisse unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sachlich und nachvollziehbar zu begründen.

Aber auch bei einer Förderung unterhalb von 100.000 Euro wird im Interesse des Trägers an einer wirtschaftlichen Verwendung seiner Mittel sowie zur Förderung von Wettbewerb und Chancengleichheit die Einholung von Vergleichsangeboten empfohlen; siehe im Übrigen Nummer 3 der ANBest-P bzw. der ANBest-Gk.

Verwendungsnachweis / Zwischennachweise

Die Verwendung der Bundesmittel ist in einem Nachweis darzulegen (Verwendungsnachweis). **Anforderungen, Verfahren und Fristen** richten sich nach **Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen** für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-P (falls eine Kommune Förderempfänger ist: Nummer 6 ANBest-Gk).

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- Sachbericht
- Zahlenmäßiger Nachweis / Belegliste
- ggf. Inventarliste

Im **Sachbericht** sollen Verlauf und Ergebnisse des Projekts prägnant und zusammenfassend wiedergespiegelt werden.

Hinsichtlich der nach Nummer 11 a der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO vorgesehenen, dem Bundesministerium obliegenden **Erfolgskontrolle** sollte der Sachbericht zum Verwendungsnachweis nach folgenden **Kriterien** gegliedert werden:

- Zielerreichung,
- Wirkung (Auslastung/Nachfrage/Resonanz) und
- Wirtschaftlichkeit

Auf diese Weise muss zusätzlich zum Verwendungsnachweis keine separate Unterlage mehr zur Erfolgskontrolle vorgelegt werden.

Im **zahlenmäßigen Nachweis** sind alle Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes gegenüberzustellen.

Zusätzlich zum Sachbericht und zum zahlenmäßigen Nachweis ist eine **Inventarliste** zu erstellen, wenn erworbene Gegenstände oder Güter einen Anschaffungswert von 410 Euro (netto) übersteigen (Nummer 4 der ANBest-P).

Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ende des Haushaltsjahres erreicht und der Bewilligungszeitraum noch nicht abgeschlossen, sind **Zwischennachweise** jeweils bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis und die Zwischennachweise sind beim Erstempfänger (DV) einzureichen und werden dort geprüft. Im Fall der Mitwirkung der staatlichen Bauverwaltung bei Zuwendungen über 1,0 Mio. bzw. 1,5 Mio. Euro (s. o.) wird der Verwendungsnachweis zuvor dort baufachlich geprüft.

Die Erstellung des Verwendungsnachweises und der Zwischennachweise wird schrittweise durch den Onlinedienst www.mittelabruf.de unterstützt.

Sonstiges

In der Ausgestaltung und Außendarstellung des Projekts ist das **Gender Mainstreaming** zu beachten. Dabei sind die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern zu berücksichtigen und zu würdigen. Alle Texte sind in **geschlechtergerechter Sprache** abzufassen (zum Beispiel: „Bewohnerinnen und Bewohner“, „Nutzerinnen und Nutzer“).

Öffentlichkeitswirksame Termine, etwa eine Eröffnungsfeierlichkeit oder ein „Tag der offenen Tür“, sind frühzeitig, das heißt in der Regel mindestens zwei Monate vorher dem Bundesministerium mitzuteilen, um eine eventuelle gemeinsame Durchführung des Termins prüfen zu können.

Für **Medien** und das **Informationsportal** des Bundes www.serviceportal-zuhause-im-alter.de sind auf Anforderung Unterlagen wie Texte, Fotos, Zeichnungen, Grundrisse zur Verfügung zu stellen (mit Quellenangaben). Die Rechte hieran sollten gesichert sein, Kosten werden nicht übernommen.

Veröffentlichungen (Bauschild, Berichte etc.) sind mit einem **Hinweis auf die Bundesförderung** zu versehen:

Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ein Logo wird auf Wunsch digital zur Verfügung gestellt.

Die Letztempfänger verpflichten sich zu folgenden Leistungen, sie:

- stellen auf Anfrage Informationen für eine zentrale Internetplattform zur Verfügung

- beteiligen sich aktiv an Erhebungen einer ggf. eingesetzten wissenschaftlichen Programmbegleitung bzw. sonstiger vom Bundesfamilienministerium ermächtigter Akteure (z.B. Altenberichtscommission, wissenschaftliche Untersuchungen etc.)
- stellen Daten ggf. für eine übergeordnete Auswertung zur Verfügung
- gewährleisten eine regelmäßige qualitative und quantitative Zusammenfassung der Ergebnisse ihrer Arbeit
- halten die Datenschutzbestimmungen ein.

Darüber hinaus erklären sie sich bereit, nach Möglichkeit an programmbegleitenden Veranstaltungen teilzunehmen.

Weiteres Verfahren

Das **beigefügte Antragsformular** ist auszufüllen und mit Anlagen dem Deutschen Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V. **auf dem Postweg** zu übersenden. Der DV erstellt in Abstimmung mit dem BMFSFJ den Weiterleitungsvertrag. Das BMFSFJ und der DV behalten sich zeitliche Disponierungen im Rahmen der pro Jahr zur Verfügung stehenden Mittel vor; es kann zu Abweichungen von den im Antrag angegebenen Jahresbeträgen kommen.

Sofern die Interessenbekundung noch aktuell und aussagefähig ist, kann auf diese Bezug genommen werden. Doppelarbeit ist zu vermeiden. Grundsätzlich sollten **alle Antragsteller ihre Projektideen** nochmals auf die **inhaltliche Übereinstimmung** mit den **Programmzielen** (Unterstützung des **häuslichen und selbstbestimmten Wohnens**) überprüfen und ggf. konkretisieren und schärfen. Um die **Nachhaltigkeit und Verstetigung** der Projekte zu gewährleisten, sollten diese sich bereits frühzeitig um die Finanzierung nach Abschluss der Modellphase bemühen.

Das weitere Verfahren ist **zügig, aber auch sorgfältig und gründlich** zu betreiben. Mit dem DV ist eng und vertrauensvoll zu kooperieren, um eine ergebnisorientierte und zeitnahe Bearbeitung zu ermöglichen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Geschäftsstelle des Programms

Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung e.V.
Littenstr. 10
10179 Berlin

E-Mail: kontaktstelle@deutscher-verband.org

Frau Nadja Ritter (Inhalt und fachliche Begleitung)

Tel.: 030/206132557

E-Mail: n.ritter@deutscher-verband.org

Herr Lars Porschatis (Finanzen/Mittelabrufe)

Tel.: 030/206132550

E-Mail: l.porschatis@mittelabruf.de

Allgemeine und konzeptionelle Fragen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Herr Thomas Wauters

thomas.wauters@bmfsfj.bund.de